

Von: ÖGV St. Georgen i. Att. <ogv-stgeorgen@gmx.at>
Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 17:32
An: Post, VerFD
Cc: Post, IKD.Pol; Ried ÖGV
Betreff: Aw: IKD-2017-459078/261 - An die Veranstalter von Sachkundekursen - Begutachtungsentwurf zur Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme zum Begutachtungsentwurf der Novelle 2021 des Oö Hundehaltegesetzes wie folgt Stellung:

Kategorie "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial"

Die Definition nach § 1b ist im Wesentlichen den Bundesländern, in denen bereits Regelungen zu den sogenannte Listenhunden bestehen, angepasst. Grundsätzlich wäre eine bundesweit einheitliche Regelung anzustreben. Dies ist aber nicht durchführbar, da jede Landesregierung etwas Eigenes aufsetzen möchte.

Die Vorschriften für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind dann aber doch sehr unterschiedlich.

Die geplante Regelung für Oö laut vorliegendem Entwurf beinhaltet folgende Problemstellungen:

- § 2 Abs. 1a (Nachweis über die erfolgreich absolvierte Hundealltagstauglichkeitsprüfung) i.V.m. § 2 Abs. 3 (Fristenregelung): Bei der Anmeldung eines Welpen mit acht Wochen müsste die Hundealltagstauglichkeitsprüfung mit spätestens acht Monaten absolviert sein. Aus kynologischer Sicht würde ich eine Regelung mit der Formulierung "binnen sechs Monaten oder innerhalb des ersten Lebensjahres" begrüßen, da der Hund bis zum achten Lebensmonat meistens einfach noch zu jung dafür ist.

- § 3 Abs. 3a sowie Abs. 3b (auffälligen Hund oder Listenhund zum Führen überlassen): Dass alle Personen die einen solchen Hund führen wollen, einen erweiteren Sachkundenachweis oder eine Hundealltagstauglichkeitsprüfung positiv absolvieren müssen, ist so nicht durchführbar und eine Zumutung für alle Hundebesitzer solcher Hunde! Nach dieser Regelung müssten beispielsweise alle Mitglieder eines fünfköpfigen Haushaltes einen Kurs samt Prüfung mit ihrem Hund positiv absolvieren, um ihren Hund zum Auslauf führen zu dürfen. Man muss sich hier einmal den organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand sowie die daraus entstehende Belastung auch für den Hund vorstellen. Bei alleinstehenden Personen kann in einer Notsituation kein Familienmitglied, kein Bekannter und auch kein Nachbar mit dem Hund spazieren gehen - nicht einmal ein Hundetrainer dürfte das, da er ja mit diesem Hund keine der geforderten Prüfungen abgelegt hat.

Hier vorzuschreiben, dass andere Personen den Hund nur mit Leine und Maulkorb im öffentlichen Raum führen dürfen, wäre vollkommen ausreichend.

- § 6 Abs. 1a und Abs. 1b (Leinen- und Maulkorbpflicht): Eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten (also praktisch überall außerhalb von eingezäunten Privatgrundstücken, verordnete Freilaufzonen existieren nur sehr selten) für auffällige Hunde und Listenhunde ist ebenfalls eine unzumutbare Lösung! Zuerst muss jeder Hundehalter eine Ausbildung mit seinem Hund positiv absolvieren, und dann, wenn sein Hund entsprechend sozialisiert ist und folgt, darf er seinen Hund nur mehr mit Maulkorb und an der Leine führen (1,5 Meter!!). Aus kynologischer Sicht eine Katastrophe für den Hund. Aus Sicht der Gesetzesvollziehung nicht überwachbar. Für wirkliche Problemfälle kann die Gemeinde immer noch spezielle Verordnungen erlassen. Die bisherige Lösung ist bei entsprechender Handhabung und Ausschöpfung der Möglichkeiten durch die Gemeinde völlig ausreichend.

Spannend bleibt abzuwarten, welche Hunde durch die Landesregierung als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial eingestuft werden, insbesondere aufgrund ihrer Ausbildung.

Spannend bleibt auch abzuwarten, wie die Hundealltagstauglichkeitsprüfung definiert wird und wer diese Prüfung abnehmen darf.

Mit freundlichen Grüßen,

Hannes Loidl
ÖGV-Hundeschule St. Georgen im Attergau
Tel. 0676/825 459 86
E-Mail: ogv-stgeorgen@gmx.at
www.ogv-stgeorgen.at

Gesendet: Donnerstag, 26. November 2020 um 15:18 Uhr

Von: pol.ikd.post@ooe.gv.at

An: ikd.post@ooe.gv.at

Betreff: IKD-2017-459078/261 - An die Veranstalter von Sachkundekursen - Begutachtungsentwurf zur Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021

Mit freundlichen Grüßen

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14319

Fax: (+43 732) 77 20-214815

E-Mail: pol.ikd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern über ikd.post@ooe.gv.at oder pol.ikd.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Please consider the environment before printing this e-mail.